

Dritte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstu- diengang Biowissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 13. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 13. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Universität Potsdam vom 15. Februar 2017 (AmBek. UP Nr. 13/2017 S. 552) i.d.F. vom 30. August 2018 (AmBek. UP Nr. 12/2018 S. 659) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Abschnitt IIa wird

- a) in der Zeile „IIa Pflichtmodule“ die Wendung „(36 LP Pflichtmodule)“ durch die Wendung „(30 LP Pflichtmodule)“ ersetzt,
- b) in der Zeile BIO-AM2.03 in der Spalte „Name des Moduls“ die Wendung „Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ durch die Wendung „Systemökologie und Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ ersetzt,
- c) die Zeile BIO-AM2.06 gestrichen,
- d) in der Zeile „Empfohlene Wahlpflichtmodule“ die Wendung „18 LP“ an jeweils durch die Wendung „24 LP“ ersetzt,

- e) in der Zeile BIO-AM3.06 in der Spalte „Name des Moduls“ die Wendung „Aquatische Ökologie“ durch die Wendung „Planktonökologie“ ersetzt,
- f) im Anschluss an die Zeile BIO-AM3.08 eine neue Zeile wie folgt neu angefügt:

BIO-AM3.20	Gewässerökologie	6
------------	------------------	---

2. In § 10 Abs. 2 wird

- a) in der Zeile BIO-AM2.03 in der Spalte „Name des Moduls“ die Wendung „Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ durch die Wendung „Systemökologie und Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ ersetzt
- b) die Zeile:

BIO-AM2.06	Systemökologie und aquatische Ökologie	2
------------	--	---

gestrichen.

3. In Anhang 1: Modulkatalog wird

- a) in der Zeile BIO-AM2.03 in der Spalte „Modultitel“ die Wendung „Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ durch die Wendung „Systemökologie und Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ ersetzt und in der Spalte „Zugangsvoraussetzung“ Satz 2 gestrichen
- b) die Zeile BIO-AM2.06 gestrichen.
- c) in der Zeile BIO-AM3.06 in der Spalte „Modultitel“ die Wendung „Aquatische Ökologie“ durch die Wendung „Planktonökologie“ ersetzt.
- d) im Anschluss an die Zeile BIO-AM3.19 eine neue Zeile wie folgt neu angefügt:

BIO-AM3.20	Gewässerökologie	6	WPM	keine
------------	------------------	---	-----	-------

4. In Anhang 2: Empfohlene Studienverlaufspläne für das Bachelorstudium 1. Bachelorstudiengang Biowissenschaften, Spezialisierungsrichtung Organismische Biologie wird in der Zeile „5. (WS)“ in der Spalte „Module“

- a) die Wendung „BIO-AM2.03 Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ durch die Wendung „BIO-AM2.03 Systemökologie und Anleitung zum wissenschaftlich-ökologischen Arbeiten“ ersetzt,
- b) die Wendung „BIO-AM2.06 Systemökologie und aquatische Ökologie“ durch die Wendung „Wahlpflichtmodul“ ersetzt,

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die unter Art. 1 geregelte Module bereits erfolgreich absolviert bzw. begonnen haben,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. April 2019.

bleiben von Art. 1 unberührt, insoweit die Leistungserbringung betroffen ist.

(3) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.